

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 21. Juni 1946

Nr. 69

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Danksagung

Die Spende für den Wiederaufbau der Brötzingener Brücke hat das erfreuliche Resultat von 65 118,88 RM. ergeben. Außerdem hat die Industrie des Kreises einen Garantiefonds von RM. 17 000.— gezeichnet. Zusammen mit dem Beitrag der Stadt Pforzheim in Höhe von RM. 40 000.— bin ich nunmehr in der Lage, die Mittel für den Wiederaufbau der Brötzingener Brücke zur Verfügung zu stellen. Ich möchte hiermit allen Spendern meinen herzlichsten Dank zum Ausdruck bringen. Ganz besonders danken möchte ich aber auch den Helferinnen des ehemaligen Roten Kreuzes, sowie den jungen Mädchen, die sich der Sammlung zur Verfügung gestellt haben. Ich werde an der Brötzingener Brücke eine Inschrift anbringen lassen, die späteren Geschlechtern Kunde vom Aufbauwillen unseres Kreises geben soll.

Calw, den 12. Juni 1946

Landrat Wagner.

Tragen von Abzeichen untersagt

Das Gouvernement Militaire weist darauf hin, daß es keinem Mitglied einer politischen Partei gestattet ist, Abzeichen zu tragen.

Landratsamt.

Auswanderung nach Palästina

Das Gouvernement Militaire macht in einer Note darauf aufmerksam, daß die verschleppten Juden, die nach Palästina auswandern wollen, sich umgehend auf dem Gouvernement Militaire de Calw, Service des Personnes Déplacées, melden müssen.

Landratsamt.

Geschäftsverlegung

der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. Gegenseitigkeit zu Berlin, Generalagentur für Württemberg und Hohenzollern

Die Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin, Generalagentur für Württemberg und Hohenzollern, gibt bekannt:

„Unsere seit dem Totalflieger Schaden

von Stuttgart nach Gerstetten verlagerte Geschäftsstelle für die Generalagentur Württemberg und Hohenzollern haben wir nach Ludwigsburg, Kirchstr. 1 verlegt. Für den interzonalen Telefondienst sind wir unter Ludwigsburg Nr. 4892 zugelassen.“

Ich gebe die neue Anschrift den Mitgliedern hiermit zur Kenntnis.

Calw, den 7. Juni 1946

Landratsamt.

Wiederaufbau der Sportvereine

1. Frist der Gründung: Die Sportgemeinschaften, die bis zum 1. Juli ihr Gesuch nicht eingereicht haben, erhalten keine Spielgenehmigung mehr. Nach dem 1. Juli soll nur noch unter dem Namen der neugegründeten Sportvereine Sport getrieben werden.
2. Schriftstücke, die nach der Gründungsversammlung eingereicht werden:
 - a) Protokoll über die Gründungsversammlung,
 - b) Liste der evtl. noch nachzumeldenden Ausschußmitglieder mit Fragebögen,

- c) Schriftliche Bestätigung des ersten Vorsitzenden, daß die Satzungen angenommen sind,
- d) Jahressportprogramm.
Zahl der Ausfertigungen und Weg ist der gleiche wie bei dem Gründungsgesuch (4fach deutsch, 2fach französisch).

3. Monatliche Beiträge und Versicherung: Ab 1. Juli zahlen die Vereine von ihren aktiven und passiven Mitgliedern 10 Pfg. an den Landesbeauftragten pro Monat. Bei Durchführung und Abschluß einer Gesamtversicherung würde sich der Betrag auf 20 Pfg. erhöhen.
4. Spielerpässe: Die einzelnen Spielmannschaften melden möglichst bald an den Kreissportbeauftragten alle aktiven Spieler der 1., 2., 3., 4. und Altherrenmannschaften der Sparten Fußball und Handball zur Aufstellung von Spielerpässen. Die Aufstellung muß Name, Vorname, Geburtstag und die genaue Adresse des Wohnortes enthalten.

Austausch von Flüchtlingen (Evakuierten)

zwischen dem französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns und der amerikanisch, britisch und russisch besetzten Zone

I. Im Nachrichtenblatt Nr. 60 vom 12. April 1946 wurden die Bestimmungen für den Flüchtlingsaustausch zwischen amerikanischer und französischer Zone bekanntgegeben. Wie bereits durch Presse und Rundfunk veröffentlicht, werden Anträge auf Befreiung von der Rückkehrpflicht von Flüchtlingen aus der amerikanischen Zone, die nach dem 8. Juni 1946 eingereicht werden, nicht mehr behandelt. Befreit von der Rückführung sind:

1. Flüchtlinge, die vor ihrer Evakuierung ihren Wohnsitz in den Städten Stuttgart, Karlsruhe oder Pforzheim gehabt haben und denen allgemein widerrechtlich eine Ausnahme von der Rückkehrpflicht erteilt wurde.

2. Flüchtlinge, denen durch den Landeskommissar für das Flüchtlingswesen

bzw. das Landratsamt auf Antrag vorläufige oder dauernde Befreiung von der Rückkehrpflicht erteilt wurde.

Alle übrigen Flüchtlinge aus der amerikanisch besetzten Zone, die von der Rückführung nicht befreit sind, haben nunmehr über die Durchgangsstationen Biberach, Offenburg oder Osthofen in die amerikanisch besetzte Zone zurückzukehren. Die Bürgermeisterämter haben Weisungen für die Durchführung erhalten. Diese Flüchtlinge (Evakuierte) haben keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Lebensmittelkarten und auf Wohnraum in der französisch besetzten Zone.

II. Flüchtlingsaustausch zwischen englischer und französischer sowie russischer und französischer Zone.

1. Zur Durchführung der zwischen

der englischen und französischen sowie zwischen der russischen und französischen Militärregierung vereinbarten Rückführung von Flüchtlingen aus der französischen in die englisch oder russisch besetzte Zone, hat das Landesdirektorium in Tübingen am 31. Mai 1946 eine Rechtsanordnung beschlossen.

Die Bestimmungen über den Personenkreis, der unter die Rechtsanordnung fällt, und die Gründe, die eine vorläufige oder dauernde Befreiung von der Pflicht zur Rückkehr bewirken können, sind im wesentlichen dieselben wie bei der Rückführung von Flüchtlingen in die amerikanisch besetzte Zone (vgl. Nachrichtenblatt Nr. 60 vom 12. April 1946). Ebenso gilt auch hier der Grundsatz der Erhaltung der Familieneinheit. Das bedeutet, daß in den Fällen, in denen ein Haushaltungsvorstand in der französisch besetzten Zone verbleiben kann, auf Antrag Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Pflegekinder, Geschwister und Geschwisterkinder), die zurückgeführt werden müßten, von der Rückkehrpflicht befreit werden können. Voraussetzung ist, daß bei Inkrafttreten der Rechtsanordnung ein gemeinsamer Haushalt oder eine gemeinsame Wohnung vorlagen.

2. Für die Rückführung von Flüchtlingen in die englisch besetzte Zone ist bestimmt:

Die Rückführung beginnt am 10. Juni 1946. Sie erfolgt über das Lager Biberach. Von dort aus fahren Sammelzüge mit den Flüchtlingen nach der englischen Zone. Gestattet ist die Mitnahme von 100 kg Gepäck.

Anträge auf Befreiung von der Rückkehrpflicht sind bei Flüchtlingen (Evakuierten) aus der englisch besetzten Zone bis spätestens 24. Juni 1946 bei dem zuständigen Bürgermeisteramt einzureichen.

3. Flüchtlinge, die vor ihrer Evakuierung ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Groß-Berlin hatten, sind vorläufig von der Pflicht zur Rückkehr ausgenommen. Die in Frage kommenden Personen haben einen Antrag auf Befreiung von der Rückkehrpflicht auf Grund dieser Bestimmung, mit dem Nachweis, daß sie vor der Evakuierung in Groß-Berlin wohnhaft waren, beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Calw, den 8. Juni 1946

Landratsamt.

Krankenversicherungspflicht von Mitgliedern früherer Ersatzkrankenkassen

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, sind die Ersatzkassen mit Wirkung vom 1. 6. 46 an aufgelöst worden. Von diesem Zeitpunkt an sind alle nach der Reichsversicherungsordnung krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nur noch bei der örtlichen zuständigen Allgemeinen Orts-

Methoden der gesetzgebenden Tätigkeit des Kontrollrates

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

1. Der Kontrollrat übt seine gesetzgebende Gewalt in irgendeiner der folgenden Formen aus:

- Durch Proklamationen, die Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit für die Besatzungsmächte oder das deutsche Volk verkünden.
- Durch Gesetze, die zur allgemeingültigen Anwendung erlassen werden, soweit sie nicht anderes ausdrücklich bestimmen.
- Durch Befehle, falls der Kontrollrat Forderungen an Deutschland zu stellen hat, und diese nicht in Form eines Gesetzes erfolgen.
- Durch Direktiven für die Bekanntmachung der allgemeinen Absichten oder Entscheidungen des Kontrollrates in verwaltungstechnischen Angelegenheiten.
- Durch Instruktionen, falls der Kontrollrat unmittelbare Forderungen an eine besondere Behörde zu stellen hat.

2. Ausfertigung der Urkunden des Kontrollrates:

- Proklamationen und Gesetze werden von den Mitgliedern des Kontrollrates unterzeichnet.
- Befehle werden von den Mitgliedern des Kontrollrates oder des Koordinationsausschusses unterzeichnet.
- Direktiven und Instruktionen werden von den Mitgliedern des Kontrollrates oder des Koordinationsausschusses unterzeichnet.

nen werden von den Mitgliedern des Koordinationsausschusses unterzeichnet.

- In Abwesenheit eines Mitgliedes des Kontrollrates oder des Koordinationsausschusses kann sein Stellvertreter für ihn unterzeichnen.

3. Jede eingetragene oder veröffentlichte Urkunde des Kontrollrates muß als Überschrift das Wort „Kontrollrat“ tragen, und als Proklamation, Gesetz, Befehl, Direktive oder Instruktion gekennzeichnet und mit einer laufenden Nummer versehen sein und ferner das Datum des Inkrafttretens tragen. Wo immer möglich, soll ein kurzer Titel angeführt werden.

4. Der Hauptsekretär oder ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter kann die Richtigkeit von Abschriften von Proklamationen, Gesetzen, Befehlen, Direktiven oder Instruktionen sowie von Auszügen aus denselben beglaubigen und beglaubigte Abschriften dieser Urkunden aushändigen.

Ausgefertigt in Berlin, den 22. September 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von Koeltz, Armeegeneral; B. H. Robertson, Generalleutnant; V. Sokolovsky, General der Armee; und Lucius D. Clay, Generalleutnant, unterzeichnet.)

krankenkasse zu versichern. Die für die Versicherungspflicht bestehende Jahresarbeitsverdienstgrenze wurde von 3600 RM. auf 7200 RM. heraufgesetzt. ab 1. 6. 46 sind also auch Beschäftigte, deren Einkommen bisher mehr als 3600 RM. jährlich betrug und die aus diesem Grunde versicherungsfrei waren, bei einem Jahreseinkommen bis zu 7200.— RM. versicherungspflichtig geworden und von ihren Arbeitgebern bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen anzumelden. Alle Beschäftigten, sowohl Arbeiter als auch Angestellte, die bisher von der Versicherung bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen entbunden waren, weil sie einer Ersatzkasse angehörten, sind somit ab 1. 6. 46 bei der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse anzumelden und dort zu versichern. Ihre Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse endet damit auf 31. 5. 46, und zwar auch dann, wenn die versichernde Ersatzkasse ihren Sitz außerhalb der französischen Zone hat. Die Arbeitgeber werden ersucht, die hienach fälligen Anmeldungen umgehend vorzunehmen, damit in den Versiche-

rungsverhältnissen keine Unklarheiten und für die Versicherten keine Nachteile entstehen. Soweit freiwillige Mitglieder von Ersatzkassen wegen ihren Versicherungsverhältnissen Zweifel haben, können sie sich vom Versicherungsamt oder den Allgemeinen Ortskrankenkassen beraten lassen.

Die Mitteilung der Krankenkasse für Handwerk, Handel und Gewerbe in Württemberg u. Hohenzollern in Nr. 45 des Schwäbischen Tageblattes vom 7. 6. 46, wonach diese Kasse Mitglieder der aufgelösten Ersatzkassen aufnehmen könne, ist nur insoweit richtig, als es sich dabei um freiwillige Mitglieder der aufgelösten Kassen handelt. Alle nach § 165 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Beschäftigten sind jedoch bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen zu versichern, weil sie ja — wie vorstehend ausgeführt — ab 1. 6. 46 kraft Gesetzes nur noch bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert sein können.

Calw, den 13. Juni 1946

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Verordnung Nr. 40

über Neuorganisation des Gnaden- und Revisionsverfahrens bei Verurteilungen durch Gerichte der Militärregierung des französischen Besetzungsgebietes

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt auf Vorschlag des Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation nach Anhörung des Comité Juridique unter Bezugnahme auf

Dekret vom 15. Juni 1945 über Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 1 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juli 1945 über Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié oder in seinem Namen erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,

Verordnung Nr. 7 des Commandant en Chef vom 22. August 1945 über Revision und Gnadenerweis, abgeändert durch Verordnung Nr. 24 vom 29. Novbr. 1945.

Verfügung Nr. 43 des Administrateur Général vom 2. März 1946 über Neuorganisation der Gerichte der Militärregierung folgende

VERORDNUNG I. Revision

Artikel 1. Sämtliche Entscheidungen der Gerichte der Militärregierung sind revisionsfähig.

Art. 2. Die Revision kann eingelegt werden:

1. vom Verurteilten oder seinem Vertreter binnen 10 Tagen seit Verkündung des Urteils.
2. von der Anklagebehörde binnen zwei Monaten seit Verkündung des Urteils.

Art. 3. Die Tribunaux intermédiaires (Mittlere Gerichte) entscheiden über die Revision gegen Urteile der Tribunaux sommaires (Unteren Gerichte) ihres Bezirks.

Art. 4. Das Tribunal Général (Oberstes Gericht) entscheidet über die Revision gegen Urteile der Tribunaux intermédiaires.

Art. 5. Die vereinigten Kammern des Tribunal Général entscheiden über die Revision gegen Urteile einer Kammer des Tribunal Général. Die Mitglieder dieser Kammer sind von der Mitwirkung in der Revisionsinstanz ausgeschlossen.

Art. 6. Die Gerichte der Militärregierung entscheiden über die Revision nach Aktenlage. Sie können ungeachtet dessen alle der Ermittlung der Wahrheit dienenden Entscheidungen treffen.

Art. 7. Sie können ein oder mehrere beratende Mitglieder zuziehen, die jedoch nicht mitstimmen. Sie können das Erscheinen von Zeugen oder die gutachtlichen Äußerungen von Sachverständigen anordnen.

Art. 8. Die Verteidigung erfolgt mittels Schriftsätzen. Der Angeklagte oder

Tagung des Militärgerichts in Calw

Am Montag standen wieder einige Männer und Frauen vor dem Einfachen Militärgericht. Es sind keine Kapitalverbrechen, die hier jeweils zur Verhandlung stehen, stellen aber immerhin Vergehen oder Verstöße dar, die zum Schutz der Bevölkerung selbst und für die Aufrechterhaltung der Ordnung geahndet werden müssen. Weiter ist es nur eine Selbstverständlichkeit, daß die von der Besatzungsmacht erlassenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen sind. Was rein menschlich zu verstehen ist, schließt noch lange keine Bestrafung aus, zumal aus den zahlreichen schon ergangenen und bekanntgegebenen Urteilen man endlich auch die nötigen Schlüsse ziehen sollte.

Es ist einem jeden unbenommen, ein Paar Schuhe Größe 39 gegen 40 zu tauschen, heute aber noch nicht und wahrscheinlich auch nicht in absehbarer Zeit Mehl gegen einen elektrischen Motor, der dazu noch der Kontrolle entzogen gewesen sein soll. Eine Frau und ein Mann wurden dafür mit je 3 Monaten Gefängnis bestraft, wozu beim letzteren noch eine Geldstrafe von 100 Mark eingeschlossen wurde, während der Mehllieferant mit 1 Monat Gefängnis und Strafaufschub davonkam. — Eine große Dummheit beging eine Frau in B. damit, daß sie französischen und deutschen Gendarmeriebeamten anlässlich einer Suchaktion auf Verlangen das Haus nicht geöffnet hat, angeblich aus einem Angstgefühl heraus wegen

Alleinseins. Das Urteil lautete auf vier Monate Gefängnis mit der Belehrung durch den Präsidenten, daß nur ihr Alter sie vor der doppelten Strafe bewahrt hat. — Auf 3 Tage Gefängnis und 400 Mark Geldstrafe kam ein Liter Schnaps, den ein Mann in W. einem Soldaten gegeben hat und dafür, wie er aber erst später bemerkt haben wollte, 200 Mark auf den Tisch gelegt bekam. — Ein Wein- und ein Hühnerdiebstahl in R. führte zwei ausländische Staatsangehörige und zwei deutsche Frauen vor das Militärgericht. Der eigentliche und im Besitz einer Waffe befindlich gewesene Täter ist flüchtig; gegen den einen Angeklagten wurde wegen bedingter Teilnahme und Nichtanmeldung des Waffenbesitzers zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, wovon er noch 8 Monate zu verbüßen hat, der andere zu 10 Monaten Gefängnis abzüglich 3 Monaten. Die beiden Frauen von diesem Ort erhielten wegen Mitwisserschaft am Diebstahl und Nichtmeldung eines Waffenbesitzers bzw. wegen Hehlerei 8 und 6 Monate Gefängnis. — Für einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung wurde eine Geldstrafe von 25 Mark ausgesprochen. — Daß Zonengrenzverstöße nicht straflos ausgehen, ergaben drei Fälle mit Geldstrafen in Höhe von 50, 25 und 20 Mark, und die Ueberschreitung der Sperrzeit, auf deren Einhaltung auch hier nachdrücklich hingewiesen wird, kostete einen Mann 20 Mark. Ki.

sein Verteidiger kann auch vor Gericht gehört werden.

Art. 9. Die Revisionsgerichte der Militärregierung können in jedem Falle die Entscheidung entweder bestätigen oder sie, sei es durch Verweisung an ein anderes oder an das gleiche, jedoch anders besetzte Gericht, sei es durch eine anderweitige Entscheidung, aufheben. Im letzten Falle ist die Sache zwecks Aburteilung gemäß den ordentlichen Verfahrensvorschriften auf eine spätere Sitzung zu vertagen.

Art. 10. Der Commissaire du Gouvernement beim Tribunal Général ist an Stelle der ihm rangmäßig unterstehenden Vertreter der Anklagebehörde zur Einlegung der Revision berechtigt.

Art. 11. Die Urteile der Revisionsgerichte, die die Entscheidung eines Gerichts der Militärregierung bestätigt oder durch eine anderweitige Entscheidung aufgehoben haben, desgleichen die Urteile der Gerichte, an die eine Sache auf Grund eingelegter Revision verwiesen worden ist, sind endgültig und, abgesehen vom Gnadenwege, keines Rechtsmittels mehr fähig.

Art. 12. Bei jedem Gericht der Militärregierung wird in der Gerichtsschreiberei ein Register, in das die Revisionen

eingetragen werden, eröffnet. Die Revision der Anklagebehörde wird von Amts wegen dem Verurteilten oder seinem Vertreter bekannt gegeben; diese haben das Recht, sich schriftsätzlich hierauf zu äußern.

II. Gnadenverfahren

Art. 13. Der Commandant en Chef Français en Allemagne kann in jedem Falle einer endgültigen Entscheidung eines Gerichts der Militärregierung von seinem Gnadenrecht Gebrauch machen.

Art. 14. Der Administrateur Général wird ermächtigt, über Gnadengesuche in den Fällen zu entscheiden, in denen eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe unter 5 Jahren oder zu einer Geldstrafe unter 10 000 RM. ausgesprochen worden ist. Er hat vor seiner Entscheidung ein Gutachten der Gnadenkommission (Artikel 15) einzuholen. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Directeur Général de la Justice übertragen.

Art. 15. Die Akten der Fälle, in denen ein Gnadengesuch oder ein Vorschlag zur Begnadigung eingereicht worden ist, sind zur Begutachtung einer Gnadenkommission beim Général Commandant zu unterbreiten. Die Gnadenkommission wird aus einem Officier de Ju-

stfice als Präsidenten und vier, durch Verfügung des Général Commandant en Chef zu ernennenden Mitgliedern gebildet. Zwei von diesen Mitgliedern werden auf Vorschlag des Administrateur Général ernannt. Die Ernennung von Hilfsmitgliedern ist zulässig.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16. Durch diese Verordnung wird die Verordnung Nr. 7 vom 22. August 1945, abgeändert durch die Verordnung Nr. 25 vom 29. November 1945, aufgehoben und ersetzt.

Wahlunfähige Personen

Auf Anordnung der Militärregierung sind vom Wahlrecht ausgeschlossen:

1. Aus allgemeinen Wahlausschließungsgründen:

- a) die gerichtlich Entmündigten,
- b) vorübergehend wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellte Personen,
- c) Personen, die ihre Bürgerrechte auf Grund einer Verurteilung für gemeine Verbrechen durch endgültiges Urteil verloren haben,
- d) Personen, die durch ein Gericht der Militärregierung zu einer höheren Strafe als 1 Jahr Gefängnis oder 10 000 RM. Geldstrafe verurteilt worden sind,
- e) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 12. März 1938, sei es durch Naturalisation, sei es durch Wiedereinbürgerung, sei es durch Eheschließung, sei es auf Grund einer einseitigen Entscheidung der nationalsozialistischen Regierung erworben haben.

2. Aus politischen Wahlausschließungsgründen:

- a) Die ehemaligen Mitglieder der **SS** und der **Waffen-SS**, mit Ausnahme derjenigen, die zwangsweise nach dem 1. 1. 1943 in diese eingereicht wurden,
- b) diejenigen Personen, die Gegenstand einer Entlassungsmaßnahme waren oder denen durch eine Säuberungskommission die Berufsausübung untersagt wurde,
- c) ehemalige Mitglieder der NSDAP, oder einer ihrer Organisationen gemäß der Bekanntmachung vom 11. 6. 1946,
- d) diejenigen Personen, die, ohne offiziell der Partei oder einer ihrer Organisationen angehört haben, gegenüber dieser eine Haltung und Betätigung bewiesen haben, die ihrer Natur nach die Ausschließung an der Wahl

Aufgehoben bleiben die Art. 5 § h VI und VII der Verordnung Nr. 2 des Commandement Suprême Interallié.

Art. 17. Diese Verordnung ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und wird mit Gesetzeskraft im französischen Besetzungsgebiet durchgeführt.

Baden-Baden, den 6. Mai 1946
Le Général de Corps d'Armée Koenig
Commandant en Chef Français
en Allemagne: P. Koenig.

rechtfertigen, besonders diejenigen, die Deutsche oder Ausländer auf Grund ihrer politischen Meinung, ihrer Rasse oder Religion denunziert oder verfolgt haben.

Vom Wahlprüfungsausschuß können bei Vorliegen von besonderen Bedingungen Personen, bei denen die politischen Wahlausschließungsgründe zutreffen, wieder das Wahlrecht zurückgegeben werden. Gründe sind z. B.:

Einkerkerung oder ihre Unterbringung in einem KZ. wegen Bedrohung der Staatssicherheit, ihren Austritt aus der Partei vor Juli 1939, oder den Alliierten erwiesene besondere und wichtige Dienste.

Die Wählerliste liegt in der Zeit vom 13. 7. bis 22. 7. auf den Rathäusern zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede falsch abgegebene Erklärung, oder jedes Vorgehen zur Vermeidung des Ausschlusses vom Wahlrecht wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 300 RM. und einer Gefängnisstrafe von 1 bis 6 Monaten, oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

Calw, den 18. 6. 1946

Landratsamt

Bekanntmachung

der Landesfachgruppe Ziegenzüchter Württemberg betr. Zuchtziegenböcke

Bei der zur Zeit geringen Erzeugung an Zuchtziegenböcken ist ein Überblick über den Bedarf unerläßliche Voraussetzung für die gleichmäßige Versorgung der Gemeinden mit Zuchtziegenböcken. Die Bürgermeister der Gemeinden, die in diesem Jahr dringenden Bedarf an Zuchtziegenböcken haben, werden deshalb aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, ihren Bedarf, ferner die Jungböcke zur Körung

Hausfrauen!

Prüft regelmäßig Eure Kartoffelvorräte!

schriftlich bei der Landesdirektion der Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft und Ernährung (Tierzucht-Abteilung) Tübingen, Keplerstr. 2, bis 28. Juni 1946 anzumelden. Nur bei Einhaltung dieses Termins besteht Aussicht auf Zuteilung von Ziegenzuchtböcken bei den nächsten Absatzveranstaltungen, welche voraussichtlich ab Mitte August bis Anfang Oktober stattfinden.

Es besteht außerdem Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß im Interesse der Versorgung aller Gemeinden mit Bockmaterial Zuchtziegenbockverkäufe ab Stall untersagt sind und die Körperpapiere für solche Böcke nicht ausgestellt werden können.

Kreisstadt Calw

Bekanntmachung

Die Bevölkerung wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben an französische Dienststellen in französischer Sprache einzureichen sind. Eingaben, die in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist eine französische Übersetzung des deutschen Textes beizufügen. Eingaben in deutscher Sprache ohne französische Übersetzung werden unbearbeitet zurückgewiesen.

Bekanntmachung

Auf Anordnung des Gouvernement Militaire müssen sämtliche Metallflaschen (Treibstoff- und Gasflaschen usw.), die von der ehemaligen deutschen Wehrmacht stammen, sofort bei der früheren Polizeiwache abgeliefert werden.

Der Bürgermeister.

Mittelschule Calw

Knaben und Mädchen der 4. Grundschulklasse, die mit Beginn des neuen Schuljahres in die I. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens 28. Juni beim Schulleiter anzumelden.

Die Aufnahmeprüfung findet am Montag, dem 15. Juni, um 9 Uhr im Schulhaus in der Badstraße statt. Die Prüflinge bringen ein Heft und Schreibgerät mit.

Rektorat

der Volks- und Mittelschulen Calw
i. V.: Beck.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw, Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

DT VOLKS-THEATER
CALW beim BADISCHEN HOF

Vom 21. bis 27. Juni die lustige und musikalisch leicht beschwingte Film-Operette

Frau Luna

mit Lizzi Waldmüller, Theo Lingen, Paul Henkels, Neue Wochenschau, Montag u. Dienstag keine Filmvorstellungen, Mittwoch abends nur für die Truppe, am

22. Juni 14 und 16 Uhr sowie am 26. Juni bringen wir ein Märchenprogramm.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 23. 6. 46, 1. nach Trin.: 8 Uhr

Frühgottesdienst (Kirche); 9.30 Uhr

Hauptgottesdienst; 20 Uhr geistliche

Abendmusik (Kirche).

Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

Familien-Anzeigen und Ankündigungen für Veranstaltungen bitten wir an die Abt. Bekanntmachungen des Landratsamts Calw zu richten.

Es starben:

Ernst Regelmann, geb. 14. 4. 1915, gef. 5. 9. 1944 in Clichy/Frankreich. Die Gattin: Maria Regelmann geb. Respondek, Die Eltern: Familie Karl Regelmann; Fam. Johanna Respondek mit Angeh. Trauerfeier am Sonntag, 23. Juni, mittags 2 Uhr in Birkenfeld.

Adolf Proß, geb. 30. 3. 98, am 27. Mai 1945 an den Folgen eines Unglücksfalles in französisch. Gefangenschaft. Die Gattin: Klara Proß, geb. Borkhart, mit Kindern Gertrud, Irma, Friedrich (in franz. Gefangenschaft) u. Hans u. alle Angehörigen. Trauergottesdienst am Sonntag, 23. Juni, 1 Uhr in Sulz Kr. Calw. 14. Juni 1946.

Für alle Teilnahme beim Heldenod meines lieben Mannes und Vaters Adolf Rist herzlichsten Dank. Die Gattin Margarete Rist geb. Schwarz mit Tochter Margarete etc. Calmbach/Enz, Böhmles-Sägmühle.